

Parlamentarischer Vorstoss

2019/705

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Stimm- und Wahlpflicht im Kanton Basel-Landschaft
Urheber/in:	Rolf Blatter
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	31. Oktober 2019
Dringlichkeit:	—

In der Kantonsverfassung wird unter Abschnitt 2, persönliche Rechte und Pflichten, in §20 auf persönliche Pflichten hingewiesen, Pflichten, welche Bürgerinnen und Bürger durch die Rechtsordnung des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auferlegt werden. In der Verfassung werden diese Pflichten sogar VOR den Volkrechten aufgelistet, zu welchen Stimm- und Wahlrecht gehören. Im Gesetz über die politischen Rechte werden entsprechend die «Wahlen» und «Abstimmungen» geregelt.

Am 31. März 2019 haben im Kanton Basel-Landschaft die kantonalen Gesamterneuerungswahlen von Parlament und Regierung stattgefunden – mit einer Wahlbeteiligung von bedauernswert tiefen 34 %. Immerhin handelt es sich bei Parlament und Regierung um die politische Führung des Kantons, welche weitreichende Entscheidungen fällen und umsetzen, die üblicherweise die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar betreffen. Bei knappen Abstimmungsergebnissen und tiefen Stimmbeteiligungen fallen deshalb immer wieder Volksentscheide auf, bei welchen weniger als 20% der (obsiegenden) Bevölkerung über teilweise wichtige Fragen endgültig «beschliessen». Die BL-Wahlbeteiligung bei den nationalen Wahlen präsentiert sich mit 43% (NR) und 41% (SR) zwar etwas besser – aber immer noch deutlich unter dem Schweizer Schnitt von 45%.

Der Kanton Schaffhausen kennt zusätzlich zum Stimm- und Wahlrecht auch eine Stimm- und Wahlpflicht, bei deren Verletzung eine kleine Busse fällig wird. Dieses Wahlgesetz aus dem Jahre 1904 verpflichtet alle Stimmberechtigten an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen – und zwar auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde. Die Sanktion bei Verletzung dieser Pflicht (PRO Abstimmung, resp. Wahl) ist eine finanzielle Busse in der Höhe von CHF 6 – dies bei sehr breit gefassten Entschuldigungsmöglichkeiten. Mehrfache Versuche, die Stimmpflicht in Schaffhausen abzuschaffen, letztmals 2014, sind an der Urne gescheitert. Die Stimm- und Wahlbeteiligung im Kanton Schaffhausen liegt seit den 70-er Jahren ca. 20% über dem durchschnittlichen Wert der ganzen Schweiz – ebenfalls über dem durchschnittlichen Wert für Basel-Landschaft; und dies praktisch unverändert über die vergangenen 50 Jahre.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, das Gesetz über die politischen Rechte so anzupassen, dass die berechtigten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte nicht nur eingeladen, sondern verpflichtet werden. Die Pflichtverletzung (unter Berücksichtigung von klaren Ausnahmen) soll mit einer geringen finanziellen Busse geahndet werden.